## DECKBL.-NR. 2

Neuburg a. Inn

DER BÜRGERMEDETERSTE

- VEREINFACHTES VERFAHREN -

Martin Lindmeier Bauunternehmung ZUM BEBAUUNGSPLAN : Bräusiedlung 8399 NEUKIRCHEN/Inn STADT/MARKT/ : Neuburg (Inn) R 08502/723 GEME INDE Neukirchen a. Inn DEN 02. Okt. 1985 BESCHLOSSEN GEM. 5 10 BBAUG UND ART. 107. STADT/MARKT/GDE. Gemeinde ABS. 4 BAYBO IN DER SITZUNG VOM 31 Sep. 1985 Neuburg a. Inn DER BÜRGBRINGLIGTER BEKANNTMACHUNGSVERMERK: - 4. Nov. 1985 Neukirchen a. Inn DEN .... DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH STADT/MARKT/GDE. Gemeinde Aushang

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER
ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER
DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER
VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG).

- 8. Okt. 1985. BEKANNTGEMACHT.

